

Auszug

**aus der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Schneckenhausen vom 21.07.2016**

- 3. Änderung der Ergänzungssatzung "Bergstraße";
a) Änderungsbeschluss
b) Verfahrensbeschlüsse gemäß § 34 Abs. 6 BauGB**

1. Sachverhalt:

§ 22 GemO beachten

Die mit Bekanntmachung vom 02.10.2014 rechtsgültig gewordene Ergänzungssatzung „Bergstraße“ bedarf eventuell einer Änderung, da die eingezeichneten Baugrenzen so nicht eingehalten werden können.

Dies folgt daraus, dass auf dem Grundstück von Anwesen Bergstraße 29 (Flurstücksnr. 1207/4) eine Grenzüberbauung von ca. 2 – 2,5 m (Garage, siehe Lageplan) zum Flurstück Nummer 1210/3, besteht. Somit kann das in der Ergänzungssatzung ausgewiesene Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) nicht voll ausgenutzt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der Baugrenze kann gemäß Aussage der Kreisverwaltung Kaiserslautern aufgrund der rechtskräftigen Ergänzungssatzung nicht erteilt werden, sodass eine Änderung der Satzung erfolgen muss.

Von Verwaltungsseite wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung um 3 Meter nach Südwesten auf das Flurstück Nummer 1211 zu erweitern und die Baugrenze aus der Satzung herauszunehmen.

Sollten weitere inhaltliche Änderungen gewünscht werden, ist dies vom Ortsgemeinderat im Aufstellungsbeschluss zu bestimmen.

Für das Änderungsverfahren sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB entsprechende Beschlüsse zu fassen.

2. Beschlussvorschlag:

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Ergänzungssatzung „Bergstraße“ zu ändern.

Die Änderung umfasst:

1. Die Erweiterung des Geltungsbereiches um 3 Meter nach Südwesten auf das Flurstück Nummer 1211.

2. Die Herausnahme der Baugrenze.

b) Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB Folgendes:

1. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 14 Tagen gegeben.
2. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen gegeben.

(Anmerkung: Die Frist von 14 Tagen ist eine Mindestfrist und kann vom Ortsgemeinderat verlängert werden.)

3. Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende liest die Beschlussvorlage vor und beantwortet einige Fragen der Ratsmitglieder. Dann erfolgen die getrennten Abstimmungen zu den Punkten a) und b).

a) Der Beschluss erfolgt einstimmig. (7)

b) Der Beschluss erfolgt einstimmig. (7)

Hinweis: Die beiden Vertreter des Architekturbüros Uebel verlassen die Sitzung.

Herr/~~Frau~~ Schmitt
zur weiteren Veranlassung.
Otterberg, 15.09.2016